



## KFZ-Flottenversicherung neu aufgelegt

Bekanntlich wurde das äußerst beliebte Modell der KFZ-Flottenversicherung seit dem 01.01.2008 für Neuabschlüsse eingestellt.

Auf Betreiben des FV SHK Bayern wurde die KFZ-Flottenversicherung nunmehr wieder neu aufgelegt.

Neben **günstigen Prämien** dient die KFZ-Flottenversicherung mit einem Stückprämienvvertrag vor allem auch der **vereinfachten Handhabung** von Kfz-Versicherungen. Die gesamten **lästigen Arbeiten** mit Kfz-Verträgen **entfallen** dabei, z. B. Antragsaufnahme, komplizierte Prämienberechnungen, Rabatt-Tausch, Neuwageneinstufung etc. Zu- bzw. Abgänge werden einfach durch Einreichen einer Kopie des Fahrzeugscheines bzw. der Abmeldebescheinigung erfasst.

**Insbesondere entfällt eine Rückstufung im Schadensfall.**

Versichert werden können:

Pkw und Lieferwagen  
bis 80.000,- EUR Neuwert

Lkw und sonst. Fahrzeuge  
bis 160.000,- EUR Neuwert

Die Prämien gelten vorbehaltlich einer Schadenquote der gesamten Kfz-Flotte von bis zu 70 % der Vergleichs-Prämien. Bei erheblichen Abweichungen ist mit einem entsprechenden kaufmännischen Aufschlag zu rechnen. Sofern sehr gute Schadenfreiheitsrabatte vorhanden sind, können ggf. nachfolgenden Prämien über andere Versicherer auch unterboten werden. In jedem Fall wird nur eine auf den jeweiligen Betrieb und die dortigen Bedürfnisse abgestellte Prämie bezahlt, die jährlich neu überprüft wird.

Fahrzeugtyp	Haftpflicht 50 Mio. EUR Vollkasko EUR 500,- SB Teilkasko EUR 150,- SB.	Haftpflicht 50 Mio. EUR Teilkasko EUR 150,- SB.
je Pkw	EUR 722,10	EUR 461,73
je Lieferwagen	EUR 771,22	EUR 529,17
je Lkw bis 10 t	EUR 974,42	EUR 727,18

**Alle Prämien inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer von 19 %.**

Einzelfragen bitten wir zu richten an:

Walter Versicherungsmakler, Zugspitzstr. 79, 86163 Augsburg, Tel.: 0821 - 5 99 9 99 0, Fax: 0821 - 5 99 9 99 29, [m.walter@walter-versicherungsmakler.de](mailto:m.walter@walter-versicherungsmakler.de).

### **Öffentliches Auftragswesen: Präqualifikation bei Beschränkter Vergabe ohne Teilnehmerwettbewerb und bei freihändiger Vergabe wird ab 1. Oktober 2008 Pflicht**

Unter Präqualifizierung versteht man eine vorwettbewerbliche Eignungsprüfung, bei der potenzielle An-

bieter nach speziellen Vorgaben unabhängig von einer konkreten Ausschreibung ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit vorab nachweisen. Im Vergaberecht sind definierte Anforderungen für die Präqualifizierung in § 8 VOB/A geregelt.

Wie das Präqualifizierungsverfahren abläuft und welche Hilfestellung Innungsmitglieder durch den ZVSHK erfahren, kann in Info Recht 11-2006 nochmals nachgelesen werden.

Ab **1. Oktober 2008** sind

1. bei allen Vergaben des Bundeshochbaus sowie
2. bei allen Vergaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung

bei folgenden Vergabearten:

1. Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb und
2. bei Freihändiger Vergabe

nur noch Unternehmen zu berücksichtigen, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. geführt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat einen entsprechenden Erlass (B 15-01082-102/11) am 17. Januar 2008 an alle betroffenen Behörden versandt (siehe [http://www.bmvbs.de/Anlage/original\\_948329/Erlass-Hochbau-vom-16.01.06-Eignungsnachweisedurch-Praequalifikationen.pdf](http://www.bmvbs.de/Anlage/original_948329/Erlass-Hochbau-vom-16.01.06-Eignungsnachweisedurch-Praequalifikationen.pdf)).

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 20.05.2008 diesen Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für alle Vergaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung in gleicher Weise übernommen (siehe [http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabevertragswesen/rundschreiben/eignungsnachw\\_praequalifikation\\_20080520.pdf](http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabevertragswesen/rundschreiben/eignungsnachw_praequalifikation_20080520.pdf)).

Den Ablauf eines Präqualifizierungsverfahrens sowie die beiden obigen Erlasse finden Sie im nur Innungsmitgliedern mit Passwort zugänglichen Intranetbereich des FV SHK Bayern unter [www.haustechnikbayern.de](http://www.haustechnikbayern.de), unter →„Recht“ →„Baurecht, Titel 3, Ziffer 3.12 Präqualifikation“

Keine Präqualifikation wird weiterhin benötigt bei allen Vergaben des Bundes und Bayerns mit öffentlicher Ausschreibung, § 3 Abs. 1 VOB/A bzw. im Offenen Verfahren, § 3a Abs. 1 VOB/A sowie bei sämtlichen Vergaben von Gebietskörperschaften.

## **Zur Kündigung leistungsschwacher Mitarbeiter**

Ein Arbeitgeber ist berechtigt, minderleistende Mitarbeiter zu kündigen. Die Kündigung kann dann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer seine Pflichten vorwerfbar verletzt, indem er fehlerhaft arbeitet. Eine überdurchschnittliche Fehlerhaftigkeit ist ein klares Indiz für eine vorwerfbare Pflichtverletzung. Das entschied das Bundsarbeitsgericht in einem aktuellen

Urteil zur Kündigung eines Betriebs, der dem Kündigungsschutzgesetz unterlag (BAG v. 17.1.2008, Az.: 2 AZR 536/06).

Im zu Grunde liegenden Fall warf ein Arbeitgeber einer Lager- und Versandarbeiterin im Versand vor, deutlich mehr Fehler zu machen als Kollegen, die mit vergleichbarer Arbeit beschäftigt waren. Da sich trotz zweier Abmahnungen nach Meinung des Arbeitgebers die Leistung der Mitarbeiterin nicht verbesserte, kündigte er ihr verhaltensbedingt. Dagegen erhob die Mitarbeiterin Kündigungsschutzklage.

Wie die Richter ausführten, genügt ein Arbeitnehmer seiner Vertragspflicht, „wenn er unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit arbeitet.“ Eine verhaltensbedingte Kündigung gegenüber einem leistungsschwachen Arbeitnehmer könne jedoch nach § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer durch fehlerhaftes Arbeiten seine arbeitsvertraglichen Pflichten vorwerflich verletzt. Ein Anhaltspunkt dafür kann eine längerfristige deutliche Überschreitung der durchschnittlichen Fehlerquote je nach Fehlerzahl, Art, Schwere und Folgen sein.

Um eine Kündigung gegenüber einem leistungsschwachen Mitarbeiter aussprechen zu können, muss der Arbeitgeber nicht nur eine überdurchschnittliche Fehlerhäufigkeit beweisen, sondern auch nachweisen können, dass der Mitarbeiter fehlerhaft gearbeitet und dadurch seine vertraglichen Pflichten vorwerfbar verletzt hat.

Insoweit gelten, so das BAG, die Regeln der abgestuften Darlegungs- und Beweislast: Kommt es zu einem Prozess, so muss zunächst der Arbeitgeber darlegen, dass die Leistungen des Arbeitnehmers über einen längeren Zeitraum die durchschnittlichen Leistungen unterschritten haben. Daraufhin muss der Arbeitnehmer erläutern, warum er trotz erheblich unterdurchschnittlicher Leistungen seine Leistungsfähigkeit ausschöpft. Ein denkbarer Einwand wäre zum Beispiel, dass das zur Verfügung gestellte Werkzeug oder Material schlecht ist. Legt der Arbeitnehmer derartige Umstände nicht plausibel dar, so gilt das schlüssige Vorbringen des Arbeitgebers als zugestanden und es ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer seine Leistungsfähigkeit nicht ausschöpft.

Dieses Urteil gilt nur für Betriebe, die dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen. Kündigungsschutz haben Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 begonnen hat, genießen Kündigungsschutz bereits dann, wenn sie in einem Betrieb mit in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmern tätig sind, die vor dem 1. Januar 2004 eingestellt worden sind. Sie haben also nach altem Recht Bestandsschutz.